



Merkblatt

für Fachpersonen der Alternativ- und Komplementärmedizin

Allgemeine Informationen

Auf der Webseite <http://www.sz.ch/gesundheitsberufe> finden Sie die massgeblichen eidgenössischen und kantonalen Erlasse wie Gesundheitsgesetz (GesG), das Heilmittelgesetz (HMG) und das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) sowie die entsprechenden kantonalen Vollzugserlasse.

Kantonsapothekerin: Petra Steinegger, Tel. 041 819 17 75
E-Mail: petra.steinegger@sz.ch

Kantonsarzt: Dr. med. Christos Pouskoulas, Kantonsarzt, Tel. 041 819 16 07,
E-Mail: christos.pouskoulas@sz.ch

Zuständige Fachperson: Maria Mettler, Tel. 041 819 16 67,
E-Mail: bewilligungen.ags@sz.ch

Informationen für Fachpersonen ohne Berufsausübungsbewilligung

Den Fachpersonen ohne Berufsausübungsbewilligung sind gemäss § 19 und § 34 Abs. 2 GesG folgende Tätigkeiten untersagt:

- chirurgische, geburtshilfliche und gynäkologische Eingriffe
- Injektionen (inklusive Akupunktur und Neuraltherapie), Blutentnahme und Blutsauerstoffanwendungen
- Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderen meldepflichtigen Krankheiten
- zahnärztliche Eingriffe wie subgingivale Zahnreinigungen, chirurgische, konservierende und orthodontische Behandlungen, Setzen von Implantatpfählern, Beschleifen von Zähnen und Parodontitisbehandlungen
- Gelenkmanipulationen mit Impuls
- das Ausstellen von medizinischen Zeugnissen und Berichten
- die Anwendung, die Abgabe und die Verschreibung von Arzneimitteln (Listen A – D). Davon ausgenommen sind die Anwendung nicht verschreibungspflichtiger komplementärmedizinischer Arzneimittel sowie die Empfehlung von nicht verschreibungspflichtigen Produkten.

Produkte der Abgabekategorie E sowie der Bachblüentherapie dürfen uneingeschränkt angewendet, empfohlen oder abgegeben werden (gemäss Swissmedic-Liste der zugelassenen Präparate und Wirkstoffe, s. <http://www.swissmedic.ch>).

Nicht erlaubt ist hingegen die Abgabe von Homöopathika, Spagyrika, Schüssler Salzen etc., da diese mindestens der Liste D angehören.

Informationen für Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker mit Berufsausübungsbewilligung

Nebst den Kompetenzen für Fachpersonen ohne Berufsausübungsbewilligung ist ihnen die Abgabe nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel (Liste-D) im Rahmen ihrer Abgabekompetenz erlaubt. D.h., dass beispielsweise Fachpersonen mit abgeschlossener Fachrichtung Homöopathie Homöopathika abgeben dürfen.